

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 11

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Uebertrag	7331	7212
n) Leinwand Verbandtuch 2 □'	60	
o) Gipsplaster 1 □'	5	
p) 1 gerollte Binde, 2 Meter lang	70	
		7466
3) 1 Feldflasche mit Riemen (leer)		440
4) 1 Brodsack mit Riemen		298

III. Bewaffnung und Munition.

1) Ein Ceinturon mit Patronentasche, Bajonett- scheide, vollständig ausgerüstet (ohne Munition)	760
2) 3 Paquete Munition (à 315) (Einlager à 320)	945
3) Magazingewehr mit Bajonett	4800

Generaltotal 21921

Oder in runder Summe eigene Bekleidung: 11 Pfd.;
Ausrüstung, Bewaffnung, Munition u.: 33 Pfd.;
im Ganzen 44 Pfd.

Vergleich

der Traglast des Infanteristen bei andern
Heeren (ohne Proviant).

Preussische Infanterie	25,250 R.-Gr.	= 50 g 15 Loth.
Französische "	26,5 R.-Gr.	= 53 g — Loth.
Englische "	25,589 R.-Gr.	= 51 g 3 Loth.
Russische "	27,581 R.-Gr.	= 55 g 3 Loth.
		E. R.

Eidgenossenschaft.

Bern. (Der bernerische Infanterie-Staffeloffiziersverein über den Entwurf der schweizerischen Militär-Organisation.) Der Vorstand des Vereins war im Sommer 1869 beauftragt worden, unter Berücksichtigung der in Bern wohnenden Mitglieder des Vereins, wozu sämtliche Offiziere der Stäbe der Infanterie gehören, über diesen Entwurf mit spezieller Berücksichtigung der die Infanterie betreffenden Artikel zu beraten und ein Projektschreiben an den Oberinstruktor der Infanterie des Kantons zu entwerfen und dasselbe dem Verein in seiner am 5. Dez. v. J. stattfindenden Sitzung vorzulegen. Das Projektschreiben wurde sämtlichen Mitgliedern früher zugesandt, damit dieselben ihre allfälligen Bemerkungen formulieren konnten.

In der Sitzung vom 5. Dez. wurde nun (ganz angemessen) vor allem beschlossen, das Schreiben direkt an die Militärdirektion des Kantons Bern zu Handen des eidg. Militärdepartements abgehen zu lassen.

Es wurden ferner einzelne Redaktionsveränderungen vorgenommen, Zusätze vorgeschlagen und genehmigt, so daß das Schreiben schließlich diejenige Fassung erhielt, wie dasselbe folgen wird.

Es versteht sich von selbst, daß in einzelnen Punkten sich verschiedene Ansichten geltend machten.

Das Schreiben, welches die Ansichten der Mehrzahl der bernerischen Staffeloffiziere enthält, lautet wie folgt:

An die Eidg. Militär-Direktion des Kantons Bern.

Herr Direktor! Mit Schreiben, datirt 7. Dezember 1868, haben Sie den sämtlichen Kommandanten der Infanteriebataillone des Auszugs und der Reserve ein Exemplar Entwurf einer neuen Militärorganisation mit der Einladung übermacht, die allfälligen von ihnen anzubringenden Bemerkungen dem Herrn Oberinstruktor zu Ihren Handen einzureichen.

Wie viele andere Offiziersvereine hat nun auch der bernerische Infanterie-Staffeloffiziersverein sich mit der Prüfung und Besprechung dieses Entwurfes einer neuen Militärorganisation beschäftigt und beschlossen, es solle, anknüpfend an obige Einladung, vom Verein aus Ihnen ebenfalls ein bezüglicher Bericht über-

Wir erlauben uns daher, unsere Ansichten hierüber nach mehrfach stattgehabter Beratung Ihnen in dieser Weise zu unterbreiten, und bemerken nur, daß bei der Wichtigkeit der Folgen, welche das Inkrafttreten dieser Organisation für die schweizerische Armee haben muß, wir es nicht unterlassen können, einige allgemeine organisatorische Punkte zu besprechen, obgleich wir uns hauptsächlich mit den die Infanterie betreffenden Artikeln befaßt haben.

Im Allgemeinen begrüßen wir den Entwurf, als in mancher Hinsicht große, zeitgemäße Fortschritte enthaltend; es wird in demselben der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht vollständig durchgeführt und es werden hierdurch Kräfte für die schweizerische Armee gewonnen, welche bis jetzt nicht nutzbar gemacht worden sind; wir verweisen hierbei hauptsächlich auf die Organisation der Arbeiterkompagnien.

Dagegen sind wir mit dem Entwurf nicht einverstanden in der Beziehung, daß nach demselben die Lehrer der öffentlichen Schulen in einer nach unserer Ansicht zu ausgedehnten Weise ihre Wehrpflicht zu erfüllen haben.

Wir erlauben uns daher, bei einigen Paragraphen Abänderungsvorschläge zu machen, bei andern deren Streichung zu beantragen.

Zu § 7, litt. f, § 10 und § 91. Die Wehrpflicht für die Lehrer wäre dahin zu modifizieren, daß dieselben nur den militärischen Turnunterricht und die 1. Abtheilung der Soldatenschule zu unterrichten hätten, nicht aber zum eigentlichen Militärdienst angehalten würden und den Grad eines Offiziers bekleideten.

Wenn sie diese Aufgaben in gehöriger Weise erfüllen, so halten wir dafür, leisten sie ihrerseits bezüglich ihrer Wehrpflicht Alles, was von ihnen verlangt werden kann, und ohne im Geringsten der Tüchtigkeit dieses Standes zu nahe treten zu wollen, glauben wir doch, es sei derselbe vermöge seiner ihn kennzeichnenden Eigenthümlichkeit weniger geeignet, aktiven Militärdienst zu thun.

Zu § 24. Wir beantragen, den letzten Satz: „Jeder Bataillonskreis zerfällt in Kompagniekreise“, zu streichen.

Obgleich mit dem Grundsatz der Territorialität bezüglich der Bildung der taktischen Einheiten ganz einverstanden, so glauben wir, es habe diese Einteilung den Nachtheil, daß in einigen Bataillonen sich Kompagnien vorfinden, in welchen sich die schlechteren Elemente vorherrschend zeigen, während bei der Bildung aus Bataillonskreisen diese Elemente sich leichter mit den besseren vermischen. Ein fernerer wichtiger Grund ist der, daß es einzig bei der Bildung der Kompagnien aus den ganzen Bataillonskreisen möglich ist, die Kompagnien in gleichmäßiger Stärke zu erhalten.

Zu § 25. Der letzte Satz wäre so zu redigieren: „Das gleiche gilt für die Offiziere der Bataillone.“

Wir halten es namentlich für den Kanton Bern für erforderlich, daß die Offiziere der Infanteriebataillone auch aus dem ganzen Kanton gezogen werden, denn in einzelnen Kreisen würde ohne Zweifel Mangel an tüchtigen Offizieren sein, während z. B. in den Kreisen, in welchen Städte liegen, gegentheils Ueberfluß an Offizieren vorhanden wäre.

Ein weiterer, nicht unwichtiger Grund ist der, daß es in mancher Hinsicht besser ist, wenn der Offizier nicht aus dem gleichen engern Kreise gezogen wird, in welchem er oft vermöge seiner bürgerlichen Stellung mit seinen im Dienst Untergebenen Verbindlichkeiten eingeht oder in Verbindung steht, so daß erfahrungsgemäß seine militärische Stellung dadurch beeinflusst wird.

Zu § 26, inklusive Tab. V. Bestand des Bataillons. Vor Allem müssen wir an der Beibehaltung des Kommandantengrades und eines 2. Staffeloffiziers mit dem Majorgrad festhalten. Wir können die in der Vorlesung zum Entwurf ausgesprochene Ansicht, als ob der Major bis jetzt keine rechte Stellung gehabt habe, nicht theilen; er ist der Stellvertreter des Kommandanten und kommandirt eventuell das Halbbataillon. Wenn er seinen Dienst recht auffaßt, so hat er genug zu thun; der Majorgrad ist die direkte Vorbereitung zur Führung des Bataillons; wir geben zu, daß jeder Hauptmann, ja jeder Offizier, diese Aufgabe

im Auge behalten sollte, allein ihre Pflichten sind zunächst andere. Das Beispiel anderer Armeen können wir nur theilweise gelten lassen, denn in Preußen z. B. sind die Hauptleute unseres Wissens im Felde alle beritten, während dieß bei uns nicht der Fall ist, daher im Felde, falls der Kommandant fallen sollte, das Bataillon durch einen Offizier zu Fuß kommandirt werden müßte, was für die Führung zum großen Nachtheil gereichen würde. Wer soll in diesem Falle das Kommando übernehmen? Wir setzen voraus, es sei dieß der älteste Hauptmann; ist dieser aber auch immer der tüchtigste? Wir glauben, dieß nicht unbedingt bejahen zu können. Wird ein zweiter Stabsoffizier beibehalten, so kann man doch mit Fug und Recht annehmen, daß er in der Führung des Bataillons gewandter sei, als ein Hauptmann, vorausgesetzt natürlich, daß bei den Beförderungen zu den höhern Graden mehr die Tüchtigkeit, als die Anciennetät berücksichtigt werde.

Bei einem Mannschaftebestande von 120 Mann per Kompagnie halten wir es auch für nothwendig, daß die Zahl der Offiziere per Kompagnie 4 betrage, und insbesondere beantragen wir die Beibehaltung des Oberleutnantsgrades, wogegen die beiden andern Leutenants den gleichen Grad erhalten.

Wir wünschen den Korporalsgrad beizubehalten, ohne deßhalb eine Veränderung des bisherigen Bestandes der Cadres in der Kompagnie zu beantragen.

Bei der Wahl der Unteroffiziere walten bekanntlich verschiedene Rücksichten ob, und es gewährt diese Stufenleiter mehr Garantie, daß zu Wachmeistern nur tüchtige Leute ernannt werden. Man kann sich bei der Wahl einmal irren, ein zweites Mal nicht.

Obgleich unsere Bataillonsmusikern zum Theil nicht diejenige technische Ausbildung besitzen, welche man von einer guten Militärmusik fordern darf, so tragen sie nicht wenig dazu bei, daß das Bataillon in Lagern und auf Märschen frisch bleibt, und es würde der Mangel einer Bataillonsmusik in gewissen Fällen gewiß empfindlich gefühlt werden; es ist dieß oft der Kitt, der das Bataillon zusammenhält. Wir beantragen daher, daß jeder Kompagnie 2 Trompeter beigegeben werden, weil auf diese Weise die Bataillonsmusik erhalten werden kann, unbeschadet der im Entwurfe ausgesprochenen Ansicht, daß die Trompeter hauptsächlich als Signallisten zu verwenden seien. — Ebenso wünschen wir, daß jeder Kompagnie 2 Tambouren zugetheilt werden. Die Unteroffiziere der Spielleute erhalten Korporalsgrad.

Als Chef des Spiels und zum Unterricht desselben ist der Tambourwachmeister unentbehrlich, und an der Stelle des bisherigen Tambourmajors bei den Manövern zum Abnehmen der vom Kommandanten gegebenen Zeichen unerläßlich; ein Tambourkorporal genügt nicht, weil derselbe selbst mitschlägt und daher nicht so gut im Stande ist, die gegebenen Zeichen abzunehmen.

Zur Ausführung von kleinern Feldbefestigungen, wie z. B. Schützengräben, scheinen uns 2 Pioniere per Kompagnie nicht zu genügen; wir schlagen daher 4 vor, nebst einer entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren.

Diese Pioniere würden durch einen in dem Bataillone bezeichnenden Offizier kommandirt, denn es ist anzunehmen, daß in jedem Bataillon sich Offiziere befinden, welche einen Infanterieunterleutenkurs durchgemacht haben, und wären im Stande, in kurzer Zeit genügende Schußwehren zu errichten.

Zu § 38. Dieser Paragraph enthält Vorschriften, welche nach unserer Ansicht, namentlich für den Kanton Bern, von großer Tragweite sind; es wird durch denselben das System der Aspirantenschulen für die Infanterie, wie für die übrigen Waffen abgeschafft, indem der Grundsatz ausgesprochen ist, daß Niemand zum Offizier ernannt werden kann, welcher nicht vorher die Stelle eines Unteroffiziers bekleidet hat.

Dieses durch den neuen Entwurf zu schaffende Verhältniß bestand früher im Kanton Bern, und gerade deßhalb war der Mangel an guten Offizieren fühlbar. Es ist unumgänglich nothwendig, daß der Offiziersaspirant, abgesehen von seiner gründlichen Kenntniß der Reglemente, noch einen solchen Grad von allgemeiner militärischer Bildung besitze, um seine Stellung richtig ausfüllen zu können, welchen wir bei vielen zum Offizier avan-

cirten Unteroffizieren nicht finden werden. Die Thatfache ist auch richtig, daß nicht jeder gute Unteroffizier auch ein guter Offizier geworden ist.

Speziell unsern Kanton betreffend, würde eine große Anzahl junger Leute gewisser Klassen, welche nach jetzigem System sich zu Infanterie-Offiziersaspiranten heranbilden wollen, wenn ihnen dieser Weg, den Offiziersgrad zu erlangen, nicht mehr offen steht, sich den Spezialwaffen zuwenden, so daß auf diese Weise viele gute Kräfte für die Infanterie verloren gehen würden.

Es muß ferner ins Auge gefaßt werden, daß nach dem im Entwurfe vorgeschlagenen System der Ernennung der Offiziere in der Regel Niemand vor dem dritten Dienstjahre zum Offiziersgrad gelangen kann.

Der Rekrut wird selten im gleichen Jahre mit dem Bataillon, welchem er zugetheilt ist, einen Wiederholungskurs mitmachen, es geschieht dieß erst im zweiten Jahre. Während oder am Ende dieses Wiederholungskurses wird er zum Unteroffizier vorgeschlagen und befördert; den Dienst als Unteroffizier versteht er nicht, sondern dieß geschieht erst im nächsten Jahr. — Dann wird er als Offizier vorgeschlagen und gelangt nun im dritten oder vierten Jahr, nachdem er mit Erfolg eine Offizierschule durchgemacht hat, zum Offiziersbrevet.

Wir halten entschieden dafür, daß auf solche Weise der Eifer bei den jungen Leuten erlitten wird und daß sich viele Derjenigen, welche bei Beibehaltung des Systems der Aspirantenschulen eine Ehre darin suchen, so schnell wie möglich den Offiziersgrad zu erlangen, aus Gründen, welche in der menschlichen Natur liegen, es vorziehen werden, die ihnen auferlegte Wehrpflicht einfach dadurch zu absolviren, daß sie gemeine Soldaten bleiben.

Aus diesen Gründen können wir daher den im § 38 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften, sofern sie die Abschaffung der Offiziers-Aspirantenschulen bezwecken, nicht beistimmen. Selbstverständlich soll es den kantonalen Militärbehörden unbenommen sein, tüchtige, vom betreffenden Offizierskorps vorgeschlagene Unteroffiziere zu Offizieren zu brevetiren. Diese haben aber vorher eine Offizierschule, eventuell eine Aspirantenschule durchzumachen.

Bei der Beförderung der Unteroffiziere halten wir dafür, es sei diese durch den Bataillonskommandanten vorzunehmen, auf den Vorschlag der Kompagniekommandanten, welchen es natürlich unbenommen bleibt, sich bezüglich des Vorschlages mit ihren Offizieren und Unteroffizieren zu berathen.

Aus dem Angebrachten ergibt sich, daß der § 38 in seiner gegenwärtigen Fassung zu streichen wäre, eventuell unserer Aufstellungsweise gemäß modifizirt werden müßte.

Zu § 39. Es erscheint uns nicht thöulich, daß diejenigen Offiziere, welche selbst auf Beförderung Anspruch machen können, das Vorschlagsrecht haben. — Deßhalb beantragen wir folgende Abänderung:

Die Beförderungen zu Hauptleuten geschehen auf den Vorschlag der Stabsoffiziere und der Hauptleute der betreffenden tattischen Einheiten u. s. w.

Die Beförderungen zu Majoren der Infanterie auf den Vorschlag der Stabsoffiziere, die Beförderungen zu Kommandanten auf den Vorschlag der Kommandanten des Auszugs und der Reserve des betreffenden Kantons.

Zu § 91. Dieser § wäre mit Hinblick auf die bei den §§ 7 und 10 angeführten Motive zu streichen.

Zu §§ 94—96. Die Centralisation der Infanterie-Instruktion muß als ein Fortschritt betrachtet werden, sofern man die Instruktion der Infanterie in gewissen Kantonen ins Auge faßt. — Es mag dadurch an der Befolgung der Infanterie-Instruktionen vieles erspart werden, und die ganze Instruktion erhält mehr einen einheitlichen Charakter, als es bis dahin der Fall gewesen sein mag; allein abgesehen von der politischen Seite dieses Bestrebens, die militärische Instruktion des größten Theils der wehrpflichtigen Mannschaft den Kantonen abzunehmen und der Bundesgewalt zu übergeben, können wir nicht umhin, vom politischen Standpunkte aus diese Maßregel als nicht geboten zu erklären, indem wir die Erfahrung gemacht haben, daß in den letz-

ten Jahren die Instruktion unserer Infanterie in einer Weise geschieht, daß dadurch allen Anforderungen, welche an eine Militärarmee gestellt werden können, Genüge geleistet wird. Die Bestimmung, daß behufs der Instruktion das Territorium der Eidgenossenschaft in Kreise eingetheilt werden solle, welche im allgemeinen mit den Grenzen der Territorialdivisionen übereinstimmen, muß für größere Kantone, speziell für Bern nachtheilige Folgen haben. Da jedem Kreise ein Instruktor vorstehen soll und diese selbstverständlich mit den kantonalen Militärdepartementen in Verbindung stehen müssen, so können wir nicht einsehen, daß auf diese Weise die Administration vereinfacht werde, und ferner ist viel eher zu erwarten, daß die kantonalen Departemente die Ansichten und Rathschläge einiger Instruktionen unbeachtet lassen, die denn doch zu ihnen nicht in engerem Verbande stehen, als diejenigen eines kantonalen Oberinstruktors, der vermöge seiner Stellung viel geeigneter ist, seine Erfahrungen stetsfort geltend machen zu können.

Wir halten daher in erster Linie an dem bisherigen Modus der Instruktion fest. Falls aber der Bund die Infanterie-Instruktion übernimmt, so scheint es uns gerechtfertigt, daß er auch nach dem Grundsatz, *qui commande paye*, die sämtlichen Kosten der Instruktion übernehme, wie es bis dahin bei den Spezialwaffen der Fall gewesen ist. — In diesem Sinne wäre der § 96 zu modifiziren.

Zu § 97 2 alinea. Die zu den Rekrutenschulen beigezogenen Cadres haben einen Vorkurs zu bestehen.

Zu § 98. Derselbe bestimmt, daß die Infanteriebataillone des Auszugs alljährlich einen Wiederholungskurs von 6 Tagen zu bestehen haben, abgesehen von den kompagnieweise stattfindenden Schießübungen. Es scheint uns aber dieser Kurs von 6 Tagen zu kurz und beantragen wir, weil es nicht thöricht ist, die Auszügerbataillone jährlich auf längere Zeit einzuberufen, dieselben alle 2 Jahre mit entsprechendem Vorkurs der Cadres zu vereinigen; die jährlichen Schießübungen würden wir beibehalten.

Zu § 102. Die Bestimmung, daß bei den Reservebataillonen nur die Cadres alle 2 Jahre auf die Dauer von 6 Tagen in den Dienst berufen werden sollen, erscheint uns nicht als genügend.

Es würde nach dem Entwurf die Mannschaft selbst bloß alle 9 Jahre in Dienst kommen, nämlich bei einem Divisionstruppenzusammenzug, vorausgesetzt, daß die Eintheilung der Armee in 9 Territorialdivisionen genehmigt würde. — In 9 Jahren werden auch gut geschulte Soldaten ihre Instruktion so vergessen haben, daß es schwierig sein dürfte, bei einem allgemeinen Aufgebot in kurzer Zeit sie wieder so heran zu bilden, daß mit ihnen Tüchtiges geleistet werden kann. Wir haben auch die Ueberzeugung, daß bei den alljährlichen eintägigen Schießübungen der Reserve nicht viel andere Uebungen ausgeführt werden. — Eine alle 2 Jahre wiederkehrende Uebung von 6 Tagen mit Vorkurs der Cadres wäre daher für die Reserve nothwendig und würde in Bezug auf das bürgerliche Leben der Mannschaft keine großen Störungen hervorrufen.

Zu §§ 119 und 120. Eine gesetzliche Verpflichtung für die sämtlichen Offiziere des Auszugs zu privaten Arbeiten und Uebungen will uns nicht gefallen. Wir halten erstens die Kontrolle für nicht wohl möglich und müssen finden, es sei der bürgerlichen Freiheit des Handels hierdurch zu viel Eintrag gethan. — Gewiß werden viele Offiziere aus freien Stücken wie bisher in Vereinen und Offiziersgesellschaften sich mit militärischen Fragen und Arbeiten beschäftigen, und mancher thut freiwillig gern etwas, was ihm auf dem Wege des Zwanges und der Verpflichtung zuwider ist. Wir beantragen daher, diese beiden Paragraphen in der gegenwärtigen Fassung zu streichen.

Zu § 121. Aus den gleichen Gründen, die wir beim vorigen Paragraphen angeführt haben, beantragen wir, litt. a als zu oneros zu streichen, abgesehen davon, daß uns die Bestimmung litt. b auch unvollständig erscheint, indem die Schießübungen nur im freien Felde stattfinden sollten. — In den meisten Schießvereinen befinden sich auch Leute, die nicht wehrpflichtig sind, und

es müßten diese, falls sie sich zu den Uebungen nicht freiwillig verstehen würden, nothgedrungen aus den Vereinen ausgeschlossen werden. Die bis jetzt zur Erholung dienenden Schießübungen würden vermöge der mit ihnen verbundenen Zwangsübungen mehr eine Last, und es läme bald dahin, daß sich der Bürger nur nach militärischen Grundsätzen bewegen dürfte.

Es ist kein Grund, gesetzlich vorzuschreiben, was viele Vereine schon aus freien Stücken ausgeführt haben, denn gerade weil es ihr freier Wille ist, der sie dazu führt, außer dem Schießen militärische Uebungen, wie Ausmärsche, Uebungen im Sicherheitsdienst u. s. w. auszuführen, muß man ihnen auch den freien Willen lassen und ihn nicht mit der Zwangsjacke des Gesetzes bekleiden.

Im Entwurf selbst ist, weil nicht dorthin gehörend, über die Zusammensetzung der taktischen Einheiten nichts gesagt, dagegen weicht die nach der dem Entwurf begleitenden Vorschläge sich gestaltende *Ordre de bataille* der Division von der bisherigen vollständig ab, indem nämlich in jeder Division eine Auszug, eine Reserve- und eine Landwehrbrigade formirt wird.

Wir haben bezüglich dieses Punktes die abweichende Ansicht:

Es sei die *Ordre de bataille* einer Division so zu formiren, daß jede der ihr zugetheilten Infanteriebrigaden aus Bataillonen des Auszugs, der Reserve und der Landwehr zusammengesetzt wird.

Die hauptsächlichsten Gründe dafür sind:

1) Der Militärorganisationsentwurf legt einen großen Werth auf eine bessere Ausbildung der Stäbe und mit Recht. Dieser Zweck würde aber bei der *Ordre de bataille* einer Division nach dem Entwurf nur für die Auszügerbrigade erreicht; der Stab der Reservebataillone würde nur alle 9 Jahre, derjenige der Landwehrbrigade gar keine praktische Schule mitmachen können. Das Gleiche gilt auch für die Adjutantur dieser Brigaden.

2) Wir setzen voraus, daß bei einem allgemeinen Truppenaufgebote zuerst der Auszug, dann die Reserve und endlich die Landwehr aufgeboden würden. Wenn nun mit den Auszügerbataillonen auch die Stäbe einrücken und mit ihnen zugleich den Rahmen bilden, um später die Reserve- und zuletzt die Landwehrbataillone aufzunehmen, so wird die Organisation der Division ungleich schneller und leichter bewerkstelligt werden können, als wenn successive die Auszügerbrigaden und in kritischen Tagen noch die Reserve- und die Landwehrbrigaden zu organisiren wären.

3) Auch taktische Gründe sprechen für unsern Vorschlag. Ohne uns weitläufiger darüber auszusprechen, erwähnen wir nur, daß wir eine nur aus Reserve, namentlich aber eine nur aus Landwehrinfanterie bestehende Brigade als zu schwerfällig für Anforderungen erachten, welche nur zu häufig an sie gestellt werden müßten.

Schließlich erlauben wir uns noch einige Bemerkungen über die Besoldungstabelle zu machen.

Wir müssen anerkennen, daß in dem Bestreben, die Besoldung der Offiziere aller Waffen gleich zu stellen, eine Vereinfachung liegt, ebenso ist die Aufbesserung des Solbes der Leutenants gerechtfertigt, dagegen fällt uns auf, daß gerade die Hauptleute, deren Pflichten nach dem Entwurfe vermehrt würden, indem auch die Zahl der Offiziere per Kompagnie um einen vermindert werden soll, sich ungünstiger stünden wie bis dahin.

Der Hauptmann führt als Kompagnie-Chef die Komptabilität, ist dafür verantwortlich und dieß soll bei der Besoldung berücksichtigt werden, denn nur zu oft müssen die Hauptleute, trotz aller Vorsicht und weil sie sich bis auf einen gewissen Grad auf die Fouriere verlassen müssen, aus ihrer eigenen Tasche zusehen.

Wir beantragen daher, die Besoldung vom Hauptmann aufwärts sei im Allgemeinen festzusetzen wie bisher; die Mundportionen, bis auf eine, welche besonders ausgerichtet werden muß, sind zum Solbe zu schlagen.

Der Hauptmann würde demnach erhalten Fr. 6. 80 Cts. an Solb und eine Mundportion.

Wie der Stabsfourier besoldet werde, ist nicht gesagt, wir sprechen den Wunsch aus, daß auch dieser in der Besoldungstabelle seinen Platz angewiesen bekäme.

Indem wir Ihnen, geehrter Herr Direktor, diese unsere Be-

merfungen zu Gunften des eigentümlichen Militärdepartements einreichen, erfuhen wie Sie, die Verſicherung unſerer ausgezeichneten Hochachtung entgegen zu nehmen.

Bern, den 5. Dezember 1869.

Namens des Verſtandes
des berniſchen Infanterie-Stabsoffiziersvereins:
Der Vice-Präſident:
Renaud, Kommandant.
Der Protokollführer:
A. v. Werdt, Stabshauptmann.

Ausland.

Frankreich. (Regimentbibliotheken.) Die „Militär-Konferenzen“ haben den Sinn für die Pflege der Fachwiſſenſchaften und der Geiſtesbildung in allen Truppenkörpern der franzöſiſchen Armee rege gemacht. Seitdem die Konferenzen eingeführt ſind, haben die Regiments-Bibliotheken einen bedeutenden Aufſchwung genommen. In dieſem Augenblick haben 51 Regimenter der Infanterie, 6 der Garde, 4 der Linien-Kavallerie, 1 der Garde-Kavallerie, 5 Kaſinos in Alger, endlich 4 Militär-Etabliſſements, nämlich das Lager von Chalons, die Armee-Schleſſchule, das Lager von Sathonay und die Artillerieſchule von Bourges, wohlverſehene Bibliotheken, deren Schöpfung der Initiative der Offiziere oder der Korpskommandanten zu danken iſt.

— (Neue Bewaffnung und Aenderungen in der Taktik.) Man hat in neuerer Zeit das franzöſiſche Manövrier-Reglement weſentlich modifiziert und vereinfacht, allein es fehlt noch an der praktiſchen Einübung der kleineren Operationen. Chalons reicht hierfür nicht aus. Es fehlt dort und in den Garniſonen an dem geeigneten Terrain, weshalb man eben auch in Chalons mehr oder weniger erzürnt. Gerade bei der gegenwärtigen Bewaffnung iſt aber eine Deckung im Terrain, ein Manövrieren in kleineren Abtheilungen mehr als je nöthig. Offiziere und Soldaten müſſen an die Fechtart in einem ſtets wechselnden Terrain ge wöhnt ſein. Solche Terrains finden ſich in der Bretagne, im Orléanais, an der Gironde, im Languedoc, bei den Kaucelles, in der Provence. Die Eiſenbahn erleichtert den Transport dahin. Dort müſte man eigentliche Feldlager bilden und den Garniſonsdienſt auf ein Minimum vermindern. Auch müſte man dort Offiziere und Soldaten mit den nöthigen Geniearbeiten, Schanzen- und Brückenbau, Zerſtören und Herſtellen von Eiſenbahnen, Telegraphenlinien, vertraut machen.

Belgien. Der Revolver-Galand wird für Polizei, Douane, Gendarmen und Reiterei eingeführt.

Verſchiedenes.

(Nekrolog des Generals v. Wiederhold.) Dieſer kürzlich verſtorbene Veteran der portugieſiſchen Armee war am 7. Juli 1799 zu Liſſabon geboren und der Sohn eines Bernhard Feld, Barons v. Wiederhold. Er trat im Jahr 1815 in das 4. Infanterieregiment, machte aber zugleich ſeine Studien an der Martineakademie. Im Jahre 1817 wurde er Unterlieutenant, beſuchte aber fortwährend die Akademie für Befeftigung und Artillerie. Im Jahr 1823 machte er als Lieutenant beim 4. Infanterieregiment die Expedition nach Bahia mit. Im Jahr 1824 ließ Dom Miguel ihn verhaften, im folgenden Jahre wurde er jedoch wieder frei. Von 1826 auf 1827 machte er den Feldzug gegen die Rebellen mit und wohnte den Gefechten bei Arondos (1826), Gouche da Beira, Pontes do Prado und du Barca (1827) bei. Im Jahr 1828 hörte er im Collegium da Moeda Chemie und Phyſik. Im Jahr 1832 wanderte er nach Porto aus und trat hier in den Generalſtab des Befreiungsheeres. Er machte nun den Feldzug 1833—34 gegen Dom Miguel mit, wohnte 4 Gefechten in den Linien von Porto bei, wurde im letzten derſelben ſchwer in der Schulter verwundet, rückte zum Capitän vor und wohnte noch in demſelben Jahre 3 Gefechten vor Liſſabon und 1834 der Schlacht bei Almoſfer

bei. Im Jahre 1834 trat er in das Kriegsminiſterium, im folgenden Jahre in den großen Generalſtab, wobei er jedoch fortſuhr, Dienſte im Kriegsminiſterium zu leiſten. Im Jahr 1836 erhielt er dort die Leitung der 2. Abtheilung, ſpäter die der erſten. Im Jahr 1840 wurde er Major, 1844 Chef des Generalſtabs des Operationskorps gegen die Inſurgenten von Almeida. Nach Beendigung dieſer Expedition trat er wieder in das Kriegsminiſterium. In den Jahren 1846 und 1847 diente er als Oberſtlieutenant im Generalſtab gegen die Revolutionäre der Junta von Porto und machte die Schlacht bei Torres Vedras (1846) mit. Im Jahr 1847 war er der ſpaniſchen Hülfsexpedition unter Gencha beigegeben. Im Jahr 1850 wurde er Oberſt und 1852 charakteriſirter Brigadier, 1855 wurde er auf ſein Anſuchen der Leitung der militäriſchen Direktion im Kriegsminiſterium enthoben und der permanenten Generalſtabskommiſſion zugetheilt; 1859 wurde er interimſtiſcher Chef des Generalſtabs und 1863 wirklicher Brigadier, 1864 wirklicher Chef des Generalſtabs und Brigadegeneral. In der Folge war er mehreren bedeutenden Kommiſſionen zugetheilt. Wiederhold war einer der gebildetſten portugieſiſchen Offiziere, ſprach mehrere Sprachen, war vieljähriger Mitarbeiter der Revista militar und wegen ſeines biedereren Charakters allgemein geachtet. Deutſchen Offizieren, die Portugal beſuchten, ging er mit dem ganzen Wohlwollen des Landmanns an die Hand.

Der Tornifter Charrin als Deckungsmittel hat ähnliche Vorſchläge von Daudet und Mirosławski hervorgerufen. Erſterer will das Kochgeſchirr, zum Theil aus Beſſemer-Stahl gefertigt, herbeiziehen. Allein mit einem durchlöchernten Keffel kann man nicht mehr kochen; überdieß würde das Geſchirr zu theuer. Mirosławski will den Tornifter auf der Bruſt tragen; dieß deckt den Mann nicht und hindert am Laden und Feuern. (Auszug aus dem Spectateur milit.)

(Die gezogenen Gewehre kleinen Kalibers.) Schon von Delvigne 1829 vergeſchlagen, aber nicht acceptirt, wurden ſie von den Schweizern nach 16jährigen beharrlichen Verſuchen eingeführt und zwar mit 10,5 MM.

(Pferde-Zucht.) Im Verlage von Oskar Reiner in Leipzig erſcheint jetzt ein hippologiſches Organ, betitelt: „Blätter für Pferde-Zucht und Central-Organ für hippologiſche Vereine, Geſtütswefen, Pferdebeſtreuer, Händler u.“ Daſſelbe verſpricht ſehr reichhaltig, für jeden Pferdezüchter, Pferdefreund, Sportſman u. unterhaltend und belehrend zugleich zu werden. Die elegant ausgeſtattete erſte Nummer liegt uns vor, und verweiſen wir nur auf den folgenden Inhalt derſelben: „An die Leſer! — Der Einfluß der Geſtüte zur Hebung der Pferde-Zucht. Von Ableitner, t. b. Regiments-Vet.-Arzt. — Zur Frage: Ob bei der Vererbung der Thiere das meiste Gewicht auf die Reinheit des Blutes oder die indiſtinctuellen Eigenſchaften der Eltern zu legen ſei. — Das bayeriſche Landgeſtüt. — Renn-Kalender. — Notizblätter. — Briefwechſel. — Anzeigen.“ — Da eine derartige Fachzeiſchrift bis jetzt fehlte, ſo wünſchen wir dieſem wichtigen Unternehmen eine große Verbreitung und allſeltige Förderung. Die Blätter für Pferde-Zucht erſcheinen jährlich in 24 Nummern je 8 Hochquartſeiten ſtark zum halbjährlichen Abonnementspreis von 1 Thlr. erſt. Porto und Stempel. Beſtellungen nehmen alle Poſtämter und Buchhandlungen an.

(Einſendung.) Die im letzten deutſchen Kriege (1866) entſtandenen Lieder, welche meiſt im Lager preußiſcher Soldaten entſtanden, ſind mitunter höchſt origineller Art. Aus dem Waſſerpolniſchen hat Heffmann v. Fallersleben eines derſelben überſetzt, deſſen letzte Strophen ſo lauten:

Der Kaiſer ſchrieb an den König,
Er habe Soldaten ſo viel
Wie Halme ſtehn auf der Wieſe —
Du haſt verloren das Spiel. —

Da ſchrieb der König von Preußen,
Dann hab' ich noch einen Stier,
Ab frißt er die ganze Wieſe,
Mein Vetter, das merke dir. —